



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Staatskräfte der preußischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III.

Statistik

Zedlitz-Neukirch, Leopold von

Berlin, 1828

3. Die Stände des Landes

[urn:nbn:de:hbz:466:1-47789](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-47789)

Klasse; dieser Orden besitzt einen Ritter erster (der Minister von Humboldt) und 303 zweiter Klasse.

Das Militair-Ehrenzeichen besaßen im Jahre 1825 44 auswärtige Unteroffiziere und Soldaten.

Das allgemeine Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse. Das der ersten Klasse wird statt der goldenen Verdienstmedaille, die 1806 gestiftet wurde, vertheilt. Es wird am Bande des rothen Adlerordens getragen, und seine Dekoration ist ein silbernes Kreuz mit der Inschrift: „Verdienst um den Staat“, und der Namenszug des Königs. 1825 waren 379 Inhaber dieses Ehrenzeichens. Die Inhaber der zweiten Klasse tragen an demselben Bande wie der ersten eine silberne Denkmünze; ihrer waren im Jahre 1825 319. Am 20. Januar 1828 wurden wieder 43 Ehrenzeichen erster und 40 zweiter Klasse vertheilt. Noch gehören zu den Ehrenzeichen die Denkmünzen, welche die Krieger aus den Jahren 1813 — 15 besitzen. An Gelehrte und Künstler werden auch zur Belohnung und Aufmunterung goldene und silberne Medaillen, die jedoch nicht getragen werden, vertheilt.

Der Luiseu-Orden, gestiftet am 3. August 1814 für die Frauen und Jungfrauen, welche durch Krankenpflege und Sorgfalt für die verwundeten oder erkrankten Krieger sich in den Jahren 1813 und 1814 Verdienste um das Vaterland erworben. Die Dekoration ist ein goldenes himmelblau emailirtes Kreuz, in dessen Mitte der Buchstabe L, umgeben von einem Sternenkranz, steht; es wird an einem weiß und schwarzen Bande mit einer Schleife auf der linken Brust getragen. 200 Damen besitzen diesen Orden, der sein eigenes Kapitel hat, das aus einer Vorsteherin, 4 Mitgliedern, einem Geschäftsführer und einem Ordenssekretair besteht.

3. Die Stände des Landes

theilen sich in erbliche und persönliche. Die letztern sind der Civil-, Militair- und Geistliche Stand. Die erstern aber sind:

I. Der Adel. Derselbe wird auf dreifache Weise erlangt, durch Abstammung, Adoption oder Ernennung vom Landesfürsten, und ist also entweder Geburts- oder Schriftadel. Er zerfällt in den hohen und niedern Adel; zu dem ersten gehören in Hinsicht ihrer Besitzthümer:

a. die ehemals reichsfreien und unmittelbaren, jetzt aber mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, deren Auszeichnungen und Rechte durch eine Verordnung vom 21. Juni 1815 bestimmt worden sind, es waren: der Großherzog von Hessen (wegen Broich-Styrum), der Herzog von Ahremberg, der Herzog von Croi, der Herzog von Loos-Cooswaren, der Fürst zu Hohensolms, der Fürst Salm-Salm, der Fürst Salm-Horstmar, der Fürst Salm-Ryrburg, der Fürst von Neuwied, der Fürst Wied-Runkel, der Fürst von Wittgenstein, der Fürst Bernburg, der Fürst von Raunitz (ist durch Verkauf seiner Herrschaft Mittberg an Hessen ausgeschieden), der Fürst von Hatzfeld, der Fürst von Bentheim-Steinfurt, der Graf Bentheim-Tecklenburg, der Graf von Stollberg-Wernigerode, der Graf Walmoden, der Freiherr von Bommelberg, der Freiherr von Grote.

b. Sächsische Regreßherren: der Herzog von Anhalt-Deffau wegen Walkernienburg, die Grafen von Stollberg, der jüngern Linie zu Stollberg und Rosla.

c. Die Besitzer der schlesischen Freien- und Minderstandesherrschaften, als: der Herzog von Braunschweig-Deß, der Fürst Lichtenstein wegen Leobschütz, preussischen Antheils von Troppau und Jägerndorf, die Herzogin von Sagan, der Fürstbischof, der Fürst Hatzfeld, der Prinz Biron-Wartenberg, der Fürst Carolath, der Graf Henkel-Donnersmark, der Graf Hochberg wegen Neuschloß, der Graf Reichenbach-Goschütz, der Graf Strachwitz, der Graf Schafgotsch (seit 1827), die Baronin v. Troschke, der Freiherr v. Reichmann.

d. Die Besitzer der Standesherrschaften in der Lausitz: der Graf Einsiedel, der Graf Solms, der Graf zu Linar

der Graf Brühl, der Graf Schöneich, der Graf Schulenburg, die Gräfin v. Horst, der Freiherr v. Houwald. Zum niedern Adel gehören gegen 20,000 Familien. Noch bestehen viele Majorate, Seniorate und Fideikomnisse, zum Theil aus mehreren Städten, Dörfern, Meierhöfen und Schlössern bestehend, der größte Theil des Besizes der Adelligen ist aber Allodium.

2. Der Bürgerstand begreift alle Bewohner der Städte, die nicht adelig sind. Aller Unterschied zwischen den Bürgern unter sich ist seit 1808 ganz aufgehoben. In demselben Jahre erschien eine besondere Städte-Ordnung, nach welcher sich die Städte allein durch ihre Größe unterschieden, die Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit dagegen ist ganz aufgehoben. Jede Stadt wählt ihren Magistrat und ihre Repräsentanten oder Stadtverordneten, deren große Städte 60 — 100, mittlere 36 — 60, kleinere 24 — 36 haben. Der gewählte Magistrat erhält seine Bestätigung durch die Regierung; nur der Bürgermeister und einige andere Beamte desselben sind besoldet, die übrigen Posten sind Ehrenstellen. Die Bürgerschaft ist in Bezirke getheilt, deren jeder seinen Vorsteher hat. Man kann annehmen, daß die zu diesem Stande gehörigen Personen fast ein Viertel des Ganzen oder 3,100,000 Seelen ausmachen.

3. Der Bauernstand oder die nicht zu dem Adel oder einem persönlichen Stande gehörigen Bewohner des platten Landes, besonders die, so sich mit der Landwirthschaft befassen, als: die Besizer der Bauerngüter, die Hüfner, Anspanner, Meier, Vollspanner, Vollmeier, Halbmeier, Halbspänner, Halbhüfner, Viertelbauern, Kossäthen, Frei- und Hofgärtner, Lastbauern, Häusler, Bädner, Hausleute, Inlieger, Ausgedingter, Kolonisten u. s. w. Durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die Ablösung der Dienste, Prästationen und anderer Verhältnisse sind mannigfaltige Veränderungen in diesem Stande herbeigeführt worden, der fast zwei Drittheile der ganzen Bevölkerung umfaßt oder gegen 8,000,000 Seelen zählt.

4. Der dienende Stand oder das Gesinde und

seine Verhältnisse haben sich sehr verändert. Die Edikte vom 9. Oktober 1807 und 14. September 1811 beziehen sich auf diese Veränderungen. Man schlägt die Zahl des männlichen Gesindes auf 600,000, des weiblichen auf mehr als 500,000 an, dieser ganze Stand umfaßte also über 1,100,000 Seelen.

XI. Staats-Verwaltungs-Tableau.

Der Staatsrath, die höchste berathende Behörde der Monarchie. Er besteht schon seit langen Zeiten, nur unter verschiedenen Verhältnissen. Jetzt gehören die Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Maasregeln, und alle zu seinem Gutachten vom Monarchen ihm überwiesenen Gegenstände zu seinem Wirkungskreise. Seine Mitglieder sind die Prinzen des Königlichen Hauses nach erlangter Volljährigkeit, die höchsten, durch ihre Stellung dazu berufenen Staatsbeamten, als: die Staatsminister, kommandirenden Generale, die Oberpräsidenten u. s. w., ferner die Staatsdiener, denen das besondere Vertrauen des Königs Sitz und Stimme in dieser hohen Versammlung gegeben hat. Sie hat einen Präsidenten und zerfällt nach dem Geschäftsbereiche in 7 verschiedene Abtheilungen, als:

- a. die der auswärtigen Angelegenheiten;
- b. die des Kriegswesens;
- c. die der Justiz;
- d. die der Finanzen;
- e. für die Angelegenheiten des Innern und der Polizei;
- f. für die Handels-Angelegenheiten und
- g. für den Kultus und die Erziehung.

Es zählte der Staatsrath 1827 57 Mitglieder ohne die Prinzen; während in den letzten Jahren die Staatsminister v. Kirchheim und v. Bülow, die Staatsräthe v. Rhediger und Daniels mit Tode abgegangen sind, traten die Minister